

Beitragswerte 2017

SEPA-Lastschriftverfahren 2017

Für Mitglieder, die mit der Sächsischen Ärzteversorgung das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart haben, erfolgt der Lastschritteinzug 2017 zu den nachfolgend genannten Terminen. Gemäß § 23 SSÄV werden die Beiträge für angestellte Mitglieder zu jedem Monatsende und für die in Niederlassung befindlichen Mitglieder zum Ende eines jeden Quartals fällig, sofern nicht ein monatlicher Einzug vereinbart wurde. Die SEPA-Lastschriften haben ein festes Fälligkeitsdatum, an dem die Kontobelastung erfolgt.

Monatlicher Lastschritteinzug

Januar	31.01.2017
Februar	28.02.2017
März	31.03.2017
April	28.04.2017
Mai	31.05.2017
Juni	30.06.2017
Juli	31.07.2017
August	31.08.2017
September	29.09.2017
Oktober	30.10.2017
November	30.11.2017
Dezember	29.12.2017

Quartalsweiser Lastschritteinzug

I. Quartal	31.03.2017
II. Quartal	30.06.2017
III. Quartal	29.09.2017
IV. Quartal	29.12.2017

Möchten Sie der Sächsischen Ärzteversorgung eine Einzugsermächtigung erteilen, verwenden Sie bitte das SEPA-Lastschriftformular, welches Sie unter www.saev.de (Bereich Download) finden.

Beim Lastschriftverfahren kennzeichnet die Gläubiger-Identifikationsnummer den Zahlungsempfänger und erscheint als Verwendungszweck auf Ihrem Kontoauszug. Die Gläubiger-ID der Sächsischen Ärzteversorgung lautet: **DE31ZZZ01000013830146**. Die Mandatsreferenz dient in Kombination mit der Gläubiger-ID der eindeutigen Identifizierung der zugrunde liegenden Einzugsermächtigung. Sie setzt sich zusammen aus der Mitgliedsnummer und einem Großbuchstaben, beginnend mit „A“.

Mitglieder der Sächsischen Ärzteversorgung, die **freiwillige Mehrzahlungen** leisten möchten und bereits das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart haben, informieren die Mitarbeiter der Mitgliederbetreuung bitte **rechtzeitig** schriftlich über die gewünschte Höhe der freiwilligen Mehrzahlungen, damit der Lastschritteinzug wunschgemäß erfolgen kann. Die Zahlung muss bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres auf dem Beitragskonto eingegangen sein.

Zahlung von Versorgungsleistungen 2017

Die Zahlung der Versorgungsleistungen erfolgt ausschließlich bargeldlos durch Überweisung auf das Konto des Ruhegeldempfängers und wird immer zum Monatsanfang für den

laufenden Monat angewiesen. Der tatsächliche Zahlungseingang auf dem Konto des Leistungsempfängers variiert auf Grund unterschiedlicher Verrechnungswege der einzelnen Kreditinstitute.

Rentenzahltermine 2017

I. Quartal	2. Januar, 1. Februar, 1. März
II. Quartal	3. April, 2. Mai, 1. Juni
III. Quartal	3. Juli, 1. August, 1. September
IV. Quartal	2. Oktober, 1. November, 1. Dezember

Der Nachweis über die im Jahr 2016 gezahlten Versorgungsleistungen wird Ihnen spätestens bis zum 31. März 2017 zugesandt.

Dipl.-Ing. oec. Angela Thalheim
Geschäftsführerin

Beitragsätze und Bemessungsgrenzen 2017

I. Rentenversicherung

Beitragsatz für alle

Bundesländer ab 01.01.2017: 18,70 %

Arbeitgeberanteil: 9,35 %

Arbeitnehmeranteil: 9,35 %

Beitragsbemessungsgrenze:	neue Bundesländer	alte Bundesländer
gültig ab 01.01.2017	5.700,00 EUR/Monat	6.350,00 EUR/Monat
	68.400,00 EUR/Jahr	76.200,00 EUR/Jahr

Für die Sächsische Ärzteversorgung ergeben sich damit satzungsgemäß folgende Beitragswerte:

1) Regelbeitrag	1.065,90 EUR/Monat	1.187,45 EUR/Monat
	3.197,70 EUR/Quartal	3.562,35 EUR/Quartal
2) Mindestbeitrag	106,59 EUR/Monat	118,75 EUR/Monat
	319,77 EUR/Quartal	356,25 EUR/Quartal
3) halber Mindestbeitrag	53,30 EUR/Monat	59,38 EUR/Monat
4) Einzahlungshöchstgrenze*	31.977,00 EUR/Jahr	35.623,50 EUR/Jahr

*Für Pflichtbeiträge und freiwillige Mehrzahlungen (gilt nicht bei Anwendung der persönlichen Beitragsgrenze nach § 21 SSÄV)

Der Nachweis über die im Jahr 2016 an die Sächsische Ärzteversorgung gezahlten Beiträge wird Ihnen spätestens bis zum 31. März 2017 zugesandt.

II. Gesetzliche Krankenversicherung und Ersatzkrankenkassen

alle Bundesländer

1) Beitragssatz ab 01.01.2017

14,60 %

2) Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz

1,10 %*

3) Beitragsbemessungsgrenze

4.350,00 EUR/Monat

* Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist eine Richtgröße für die Krankenkassen bei der Festlegung ihrer individuellen Zusatzbeitragsätze.

III. Pflegeversicherung

1) Beitragssatz ab 01.01.2017

2,55 %

2) Beitragssatz für Kinderlose

2,80 %

3) Beitragsbemessungsgrenze

4.350,00 EUR/Monat